

SATZUNG
des Vereins
„WieWollenWirLeben“

Präambel

Nachhaltigkeit und Klimaschutz sind existenzielle Themen. Sie gewinnen zunehmend an Bedeutung und betreffen alle gesellschaftlichen Gruppierungen. Der drastische Rückgang der Artenvielfalt, der spürbare Klimawandel und die bisher nicht gelingende Entkopplung von wirtschaftlicher Entwicklung und CO₂-Emissionen erzeugen spürbaren Handlungs- und Veränderungsdruck. Der „Wie wollen wir leben e.V.“ will als Dialogplattform für Projekte, Maßnahmen, Aktivitäten und Diskussionen dienen und die Auseinandersetzung mit der Frage nach gutem und gelingendem Leben fördern. Darüber hinaus will der Verein gesellschaftliche und politische Prozesse anstoßen und begleiten.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „WieWollenWirLeben“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 48565 Steinfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein „WieWollenWirLeben“ mit Sitz in 48565 Steinfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist Umweltschutz, Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Prozessen und Projekten in den Handlungsfeldern Nachhaltige Entwicklung, zukunftsfähige Lebensstile, nachhaltiges Wirtschaften und Klimaschutz.
- (3) Der Verein richtet seine Arbeit auf die Zielgruppen Bürger_innen, zivilgesellschaftliche Akteure, Verwaltungen und politische Gremien, Parteien und Unternehmen aus.

- (4) Konkrete Aufgaben des Vereins liegen insbesondere
- in der Etablierung einer Dialogplattform
 - in der Initiierung und Durchführung von Projekten;
 - im Bereich Information, Beratung, Beteiligung und Bildung:
Durchführung von Veranstaltungen, Beratungs- und Bildungsangeboten
 - in der Kooperation mit der Wissenschaft und der Durchführung von Forschungs- und Pilotvorhaben
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel außerhalb dieser Zwecke entscheidet der Vorstand. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Inhaber/Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
- a) juristische Personen sowie
 - b) natürliche Personen,
die sich den Grundsätzen der Präambel bzw. den in § 2 formulierten Zielen des Vereins verpflichten.
- (2) Für die Aufnahme ist ein Antrag beim Vorstand zu stellen. Dafür ist das handschriftlich unterzeichnete Beitrittsformular auf dem Postweg oder über digitale Medien (z.B. eingescannt per E-Mail) beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand gem. § 6 Abs. 6 mit einfacher Mehrheit.
- (3) Gegen den ablehnenden Beschluss kann die betroffene Person die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig gem. § 5 Abs. 6 mit einfacher Mehrheit.

- (4) Der gesamte Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten, die sich um den satzungsmäßigen Zweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person oder durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Schriftform oder Textform (z.B. E-Mail, Telefax) gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Mitglied kann wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder die Leitlinien des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des gesamten Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (7) Jedes Mitglied – außer Ehrenmitglieder - hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Arbeitsgruppen beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den Vorstand übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Vereinsprogramm,
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens 1x jährlich zusammen, möglichst im 1. Quartal. Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands oder dem Geschäftsführer nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einberufen. Die Tagesordnung kann bis spätestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich oder in Textform (z.B. per Telefax, E-Mail) nachgereicht werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail beim Vorstand zu stellen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Form einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem anderen Mitglied übertragen werden.

- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern für bestimmte Angelegenheiten nicht abweichende Stimmenmehrheiten festgelegt sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll durch den/die Schriftführer/in zu erstellen, in welchem insbesondere die Beschlüsse erfasst werden.
- (8) Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung mit Telekommunikations- und/oder internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz und Telefonkonferenz, ist ausnahmsweise möglich. Die Stimmabgabe und Beschlussfassung kann durch Handzeichen, virtuelles Zeichen, durch ein UmfrageTool und/oder verbale Äußerung erfolgen. Bei einer hybriden Mitgliederversammlung ist eine vergleichbare Beteiligung der virtuell anwesenden und am Versammlungsort anwesenden Mitglieder zu gewährleisten. Mitglieder, die nicht an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimmen im Vorfeld der betreffenden Versammlung schriftlich oder in Textform abzugeben.
- (9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Beschlussverfahren in Schriftform und/oder Textform (z.B. Telefax, E-Mail und Scan) gefasst werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Stimmabgabe ist bis zu 31 Tage nach Zugang der Beschlussvorlage möglich. Die Beschlussfassung ergeht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern für bestimmte Angelegenheiten nicht abweichende Stimmenmehrheiten festgelegt sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis eines schriftlichen Beschlussverfahrens wird durch den/die Schriftführer/in dokumentiert.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzende_r
 - b. 2. Vorsitzende_r
 - c. Kassierer_in
 - d. Schriftführer_in
 - e. Bis zu drei Beisitzer_innen
- (2) Der Vorstand ist zuständig für
 - o Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - o Auswahl von Projekten, Aktivitäten und Maßnahmen
 - o Zustimmung zu verbindlichen Rechtsgeschäften, die den Betrag von 5.000,00 € übersteigen
- (3) Der gesamte Vorstand tagt grundsätzlich in für alle Vereinsmitglieder offenen Sitzungen, sofern er nicht im Einzelfall eine nichtöffentliche Sitzung für erforderlich hält. Sitzungen finden mindestens 2 Mal im Jahr statt. Die Einladung muss den Mitgliedern des Vorstands mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zugehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, alternativ kann die Tagesordnung bis spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail nachgereicht werden.
- (4) Die Amts dauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Der gesamte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des/der 2. Vorsitzenden.
- (7) Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung mit Telekommunikations- und/oder internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz und Telefonkonferenz ist möglich. Die Stimmabgabe und Beschlussfassung kann durch Handzeichen, virtuelles Zeichen und/oder durch ein Umfrage tool erfolgen. Bei einer hybriden Vorstandssitzung ist eine vergleichbare Beteiligung der virtuell anwesenden und am Versammlungsort

anwesenden Vorstandsmitglieder zu gewährleisten.

- (8) Der gesamte Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Beschlussverfahren in Schriftform und/oder Textform (z.B. per Telefax, E-Mail und Scan) fassen. Ein Beschluss ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder ist gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Stimmabgabe ist bis zu 14 Tage nach Versand der Beschlussvorlage möglich. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 6 Abs. 6.
- (9) Zur rechtsverbindlichen Vertretung i.S.d. § 26 BGB genügt die gemeinsame Zeichnung des/der 1. Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/innen und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung einsetzen.
- (2) Die Geschäftsführung handelt nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des Vorstandes. Sie ist berechtigt an den Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von mindestens einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden aller Art, die einem Vereinsmitglied entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Greenpeace e.V. (Nr. 9774 im Vereinsregisters des Amtsgerichtes Hamburg). Greenpeace e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Steinfurt, 18. August 2019, geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.11.2022